

Stadt Reutlingen 51 Amt für Schulen Jugend u. Sport Gz.: 51-2-2 ja		24/016/05		21.05.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
JGR	05.06.2024	Vorberatung	öffentlich	
SchulB	18.06.2024	Vorberatung	nichtöffentlich	
VKSA	18.06.2024	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Beantragung einer 25% Stelle für die Reutlinger Gesamt SMV und die Etablierung der Gesamt-SMV als städtisches Gremium				
Bezugsdrucksache 24/07 JGR				

Beschlussvorschlag

Der Antrag des Jugendgemeinderats wird abgelehnt.

Begründung

1. Die Verordnung des Kultusministeriums über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV-Verordnung) vom 8. Juni 1976 legt in ihrem §1 folgende Grundsätze fest:

„(1) Der Schwerpunkt der Schülermitverantwortung (SMV) liegt an der **einzelnen** Schule.“
sowie „(6) Der Schülerrat erläßt im Rahmen des Schulgesetzes und dieser Verordnung eine Satzung, in der außer den in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehenen Vorschriften nähere Bestimmungen über Aufgaben und Arbeit der Schülermitverantwortung der **jeweiligen** Schule geregelt werden können (SMV-Satzung).“

Die SMV-Verordnung verdeutlicht somit den eindeutigen Bezug zur entsprechenden Schule. Eine „Gesamt-SMV“ aller Schulen in einer Kommune ist im Schulgesetz insofern nicht vorgesehen.

2. Die im Antrag genannten Gründe für die beantragte Begleitung einer Gesamt-SMV nehmen Bezug auf die Beteiligung von Jugendlichen. Die Stadt Reutlingen erfüllt mit dem Jugendgemeinderat und den regelmäßigen Jugendforen die Maßgaben von §41a Gemeindeordnung (GemO) zur Beteiligung von Jugendlichen und bietet mit der Beratungs- und Informationsstelle beim Amt für Schulen, Jugend und Sport eine entsprechende Unterstützung und Begleitung. In den Jugendgemeinderat können sich Mitglieder der einzelnen Schul-SMVen jederzeit einbringen. Der Jugendgemeinderat hat entsprechende Vertretungen in den Gremien des Gemeinderats und des Schulbeirats.

Aus schulgesetzlicher Sicht handelt es sich bei diesem Antrag um eine freiwillige Aufgabe, für die aktuell keine zusätzlichen finanziellen Ressourcen vorhanden sind. Die Pflichtaufgabe Jugendbeteiligung erfüllt die Stadt Reutlingen seit Jahren vorbildlich. Weitere Formate sind aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

Aus diesen Gründen wird die Ablehnung des Antrages vorgeschlagen.

gez.
Uwe Weber